



Kantonsrat, 9102 Herisau

Regierungsgebäude
9102 Herisau
kantonsrat@ar.ch

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 3. März 2021

5000.729

Gesetz über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallgesetz); 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 3. März 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte haben in der Herbstsession 2020 die gesetzliche Grundlage für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle geschaffen. Damit sollen Härtefälle abgefedert werden, die direkt oder indirekt auf behördliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie zurückzuführen sind. Der Bundesrat hat die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262) auf den 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt. Diese definiert, unter welchen Voraussetzungen sich der Bund an kantonalen Härtefallmassnahmen beteiligt. Die Kantone entscheiden, ob sie Härtefallmassnahmen ergreifen und, falls ja, wie sie diese ausgestalten.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 1. Dezember 2020 im Grundsatz entschieden, sich an den Härtefallmassnahmen des Bundes zu beteiligen und hat am 16. Januar 2021 gestützt auf Art. 87 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1), wonach der Kanton für die Milderung von Wirtschaftskrisen und deren Folgen sorgt, eine vorläufige Verordnung erlassen. Die vorläufige Verordnung wird mit dieser Vorlage in ein formelles Gesetz überführt.

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft hat an ihrer Sitzung vom 3. März 2021 den Entwurf des Covid-19-Härtefallgesetzes in 1. Lesung beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:



- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. Februar 2021 «Gesetz über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallgesetz); 1. Lesung» mit drei Beilagen
- Begleitpräsentation des Departementes vom 3. März 2021

An der Sitzung standen Regierungsrat Dölf Biasotto, Departementssekretär Lukas Gunzenreiner und Daniel Lehmann, Leiter Amt für Wirtschaft und Arbeit, für Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung.

B. Erwägungen

1. Eintreten und Grundzüge der Vorlage

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft begrüsst die Vorlage. Der Bund hat den Kantonen in der Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen bewusst viele Freiheiten eingeräumt und ihnen die Möglichkeit gegeben, sie an kantonale Gegebenheiten anzupassen. Der Regierungsrat hat diese Möglichkeiten aus Sicht der Kommission angemessen genutzt. Die Kommission begrüsst insbesondere, dass die Entschädigungen branchenunabhängig konzipiert wurden.

Bei den Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung sind in der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes Mindestvoraussetzungen definiert, welche die kantonalen Härtefallregelungen für eine Bundesbeteiligung erfüllen müssen. Die Kantone können zusätzlich weitere Kriterien zur Verschärfung festlegen. Der Regierungsrat hat von dieser Möglichkeit in Art. 3 Abs. 1 lit. b–d Gebrauch gemacht. So wurde unter anderem bei den Anforderungen zusätzlich festgelegt, dass keine steuerrechtlichen Forderungen offen sein dürfen und Geschäftsräumlichkeiten im Kanton vorhanden sein müssen. Die Kommission begrüsst diese Verschärfungen. Sie hätte sich als zusätzliches Kriterium gewünscht, dass keine Forderungen auf Pensionskassengelder gemäss Bundesgesetz über berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) offen sein dürfen. Ausstehende Zahlungen eines Unternehmens in die betriebliche Pensionskasse sind für den Arbeitnehmenden gravierender und können im Gegensatz zu Einzahlungen in die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) schwieriger eingefordert werden. Die Kommission bittet den Regierungsrat auf die 2. Lesung diese zusätzliche Anforderung zu prüfen.

Der Regierungsrat und die Verwaltung haben das Covid-19-Härtefallgesetz unter komplexen und schnell ändernden Voraussetzungen erarbeitet. Zentrale Elemente des Gesetzes wurden erst Mitte Januar durch den Bund entschieden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden war am 25. Januar 2021 in der Lage, Gesuche entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Die Kommission anerkennt, dass der Regierungsrat nach den verschiedenen Entscheidungen des Bundesrates die Ausarbeitung der komplexen Vorlage schnell an die Hand genommen hat. Um der Dringlichkeit der Vorlage Rechnung zu tragen, hat die Kommission beschlossen, ihren Bericht und Antrag in einem Nachversand zu verschicken, damit die Vorlage bereits in der Kantonsratssitzung vom 29. März 2021 in 1. Lesung behandelt werden kann.

Der Regierungsrat hat die vorläufige Verordnung am 16. Januar 2021 erlassen und auf den 1. Februar 2021 in Kraft gesetzt. Die Unternehmen wurden über die entsprechenden Verbände umfassend und zeitnah über die Massnahmen informiert. Die Kommission hat die vorläufige Verordnung nicht zur Kenntnis erhalten. Die Kom-



mission hat viel Verständnis für die Exekutive, die in einer Krisensituation zu Recht mehr Kompetenzen hat. Trotzdem hätte sie sich gewünscht, mindestens zeitgleich mit den Betroffenen über die vorläufige Verordnung informiert zu werden.

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft ist einstimmig für Eintreten auf das Gesetz über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie.

2. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 5 Abs. 2

Höchstgrenzen

Der Regierungsrat definiert einen Höchstbetrag für A-fonds-perdu-Beiträge pro Unternehmen im Verhältnis zur Unternehmensgrösse als auch in Franken. Die Obergrenze soll gemäss Gesetzesentwurf bei höchstens 20 % des durchschnittlichen Umsatzes in den Jahren 2018 und 2019 und höchstens 100'000 Franken pro Unternehmen liegen. Bis Anfang März 2021 wurden bereits 42 Gesuche für A-fonds-perdu-Beiträge bewilligt. Im Durchschnitt wurden knapp 25'000 Franken pro Gesuch ausbezahlt. Gemäss Informationen des Departementes Bau und Volkswirtschaft ist die Grenze von 100'000 Franken für etwa 80 % der Betriebe ausreichend.

Die Verlängerung des Lockdowns bis Ende März und die daraus entstehende Möglichkeit einer Wiedererwägung des Gesuchs mit einer Verschiebung der Beitragsperiode haben die Voraussetzungen seit Erstellung des Gesetzesentwurfs verändert. Es gibt nun einzelne Betriebe, die die Grenze von 100'000 Franken erreichen. Diese sollen nach Meinung der Kommission nicht aufgrund ihrer Grösse von den Härtefallmassnahmen ausgeschlossen werden. Die Kommission beantragt daher folgende Anpassung von Art. 5 Abs. 2:

² Die nicht rückzahlbaren Beiträge belaufen sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und auf höchstens 300'000 Franken pro Unternehmen.

Die Kommission hofft, dass mit der Anhebung der Höchstgrenze auf 300'000 Franken 98 % der Ausserrhoder Betriebe ein Gesuch auf Härtefallmassnahmen stellen können. Sie versteht es als politisches Signal zugunsten der Ausserrhoder Wirtschaft.

Die meisten Ostschweizer Kantone haben die Höchstgrenze von 750'000 Franken vom Bund übernommen. Dies erscheint der Kommission jedoch zu hoch, da die betroffenen Firmen einen Umsatz von 10 Mio. Franken ausweisen müssten. Mit der Erhöhung der Grenze auf 300'000 Franken wird nicht per se mehr Geld ausgegeben, da die Berechnungsgrundlage für die ungedeckten Fixkosten die gleichen bleiben.



C. Antrag

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf eines Gesetzes über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie mit der Änderung der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Bau und Volkswirtschaft

sign. Peter Zeller

sign. Sabrina Baumgartner

Peter Zeller, Vizepräsident

Sabrina Baumgartner, Aktuarin